

Naunhofer Nachrichten

Ortsblatt für Albrechtshain, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Cicha, Erdmannshain, Fuchshain, Großsteinberg, Kleinsteinstenberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Staudnitz, Threna und Umgegend.

Bezugspreis:
Preis ins Haus durch Kurträger
Mk. 1.20 vierteljährlich
Preis ins Haus durch die Post
Mk. 1.30 vierteljährlich.

Mit einer vierseitigen
Illustrierten Sonntagsbeilage.



Verlag und Druck:
Günz & Eule, Naunhof.
Redaktion:
Robert Günz, Naunhof.

Ankündigungen:
Für Inserenten der Kreiszeitung
Halt Grimma 12 Pf. die fünf-
spaltige Zeile, an erster Stelle und
für Rückwärts 15 Pf.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Die Naunhofer Nachrichten erscheinen jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Nachmittags 5 Uhr mit dem Datum des nachfolgenden Tages. Schluß der Anzeigenannahme: Vormittags 11 Uhr am Tage des Erscheinens.

Nr. 142.

Sonntag, den 29. November 1914.

25. Jahrgang.

Das Neueste von den Kriegsschauplätzen.

Amtlich. Großes Hauptquartier, 28. Nov. vormittags. Auf dem westlichen Kriegsschauplatz ist die Lage nicht verändert. Französische Vorstöße im Argonnenwald wurden abgewiesen. Im Wald nordwestlich Apremont und in den Vogesen wurden den Franzosen trotz heftiger Gegenwehr einige Schützengräben entrisen. In Ostpreußen fanden nur unbedeutende Kämpfe statt. Bei Lowitz griffen unsere Truppen erneut an, der Kampf ist noch im Gange. Starke Angriffe der Russen in Gegend westlich Nowo-Radomsk wurden abgeschlagen. In Südpolen ist im übrigen alles unverändert.

Oberste Heeresleitung. (W. L. B.)

Amtliches.

Um einen Ueberblick über die im Bereiche des XIX. (2. R. S.) Armeekorps in Privatpflegstätten befindlichen, aus dem Felde zurückgeführten Offiziere zu haben, ersuche ich sämtliche in Frage kommenden Herren, auch nichtstädtische, dem hilfsvertrienenden Generalkommando XIX. (2. R. S.) Armeekorps eine kurze Mitteilung zukommen lassen zu wollen, aus der: Name, Truppenteil, Aufenthaltsort, wann aus dem Felde gekommen und voraussichtliche Genesung ersichtlich sind.

Der kommandierende General.
J. A.: (gez.) Gadegast.

Städtische Sparkasse Naunhof.

Wegen des Rechnungsabchlusses bleibt die hiesige Sparkasse für Einlagen und ungekündigte Rückzahlungen vom 15. bis mit 31. Dezember 1914 geschlossen.

Einlagen auf neue Sparkassenbücher können auch während dieser Zeit bewirkt werden.

Hypothekenzinsen werden an jedem Wochentage angenommen.

Spareinlagen werden mit 3 1/2 % verzinst. Tägliche Verzinsung.

Naunhof, am 28. November 1914.

Die Sparkassenverwaltung.

Sonn- und Festtagsruhe im Handelsgewerbe.

Anlässlich des Weihnachtstages ist für die Sonntage 29. November, 6., 13. und 20. Dezember 1914 im Handelsgewerbe gestattet:

1. Der Verkauf von Brot und weißer Bäckwaren den ganzen Tag bis abends 9 Uhr.

2. Der Handel mit Milch und der Kleinhandel mit Heizung- und Beleuchtungsmaterial den ganzen Tag bis abends 9 Uhr, aber nicht während des Vormittagsgottesdienstes.

3. Der Verkauf von sonstigen Schwaren, Konditorei- und Materialwaren von 9 bis 10 Uhr mittags und von 12 Uhr mittags, bis 9 Uhr abends aber nicht während des Nachmittagsgottesdienstes.

4. Der Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren von 9 bis 10 Uhr vormittags, und von 12 Uhr mittags bis 9 Uhr abends aber nicht während des Nachmittagsgottesdienstes.

5. Der Kleinhandel mit anderen als den vorgenannten Gegenständen von 12 Uhr mittags bis 9 Uhr abends, aber nicht während des Nachmittagsgottesdienstes.

Hierbei ist auch die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und anderen gewerblichen Arbeitern gestattet.

Naunhof, am 25. November 1914.

Der Bürgermeister.

Viehählung.

Am 1. Dezember 1914 hat zufolge der Verordnung des Königlich Ministeriums eine Hählung der Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen stattzufinden.

Die Hählung wird durch Umfrage gleichzeitig mit der alljährlich vorzunehmenden Aufzeichnung der Pferde und Rinder erfolgen.

Naunhof, den 27. November 1914.

Der Bürgermeister.

Nach Vorgabe des Reichsgesetzes vom 20. Mai d. J. und nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Oktober 1914 findet am 1. Dezember d. J. für den Umfang des Reiches eine zweite Aufnahme der Vorräte

von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei für menschliche und tierische Ernährung statt.

Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Verantwortung der in der Drückliste gestellten Fragen sind die Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter verpflichtet.

Die Ermittlung erfolgt durch Umfrage am 1. Dezember d. J. Die Aufnahme hat sich durchweg auf den Stand vom 1. Dezember zu beziehen. Die Inhaber der in Betracht kommenden Betriebe und Geschäfte haben den mit der Umfrage betrauten Beamten genaue Auskunft über die vorhandenen Vorräte zu erteilen.

Naunhof, am 27. November 1914.

Der Bürgermeister.

Anmeldung zur Militärstammrolle.

Die in Naunhof wohnhaften, im Jahre 1895 geborenen Personen, sowie diejenigen Militärpflichtigen, über deren Dienstverpflichtung endgültige Entscheidung noch nicht erfolgt ist, haben sich in der Zeit vom 1. bis spätestens 15. Dezember 1914 im hiesigen Rathaus (Meldeamt) zur Stammrolle anzumelden.

Die ersteren haben, wenn sie nicht in Naunhof geboren sind, ein Geburtszeugnis, die letzteren ihren Lösungsschein vorzulegen.

Von der Wiederholung der Anmeldung zur Militärstammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hieron entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt worden sind.

Die Anmeldung zeitig abwesender Militärpflichtiger liegt den Eltern, Vormündern, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren ob. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Naunhof, am 27. November 1914.

Der Bürgermeister.

Landsturm-Musterung.

Die Landsturmpflichtigen die in den Jahren 1878 bis einschließlich 1891 geboren sind, sowie alle diejenigen, die sich freiwillig für den Landsturm gemeldet haben, haben sich zur Landsturm-Musterung zu stellen.

Von der Stellungspflicht sind befreit:

1. die in einem außereuropäischen Lande lebenden Landsturmpflichtigen, die gemäß § 100 Ziffer 3 der Behördeordnung durch Entscheidung der Ersatzkommission von der Befolgung des Landsturmaufrufes entbunden sind;

2. solche Beamte und Arbeiter der Eisenbahnen, der Post, der Telegraphie, der militärischen Fabriken und der Reichsbank, die als unabkömmlich anerkannt worden sind; für diese genügt die Einreichung der Unabkömmlichkeitsbescheinigungen. (Wer sonst für unabkömmlich erklärt ist, hat sich mit der Bescheinigung darüber im Musterungstermine einzufinden);

3. die vom Dienste im Heere und in der Marine Ausgemusterten;

4. Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel usw. Für diese ist jedoch rechtzeitig ein ärztliches Zeugnis über ihren Zustand einzureichen, das von der Polizeibehörde zu beglaubigen ist, soweit es nicht von einem beamteten Arzt ausgestellt ist.

Die Stellungspflichtigen aus der Stadt Naunhof werden

Sonabend, den 5. Dezember 1914

vormittags 7,30 Uhr

im Ratskeller zu Brandis

gemustert.

Der Landsturmschein sowie sonstige Militärpapiere sind mitzubringen. Fehlen diese, so sind Geburtsurkunde vorzulegen. Zu stellen haben sich auch diejenigen, die es unterlassen haben, sich zur Landsturmmusterung anzumelden oder wegen Wechsel

des Wohnortes dazu noch nicht in der Lage waren. Befreiung von der Stellungspflicht ist unzulässig.

Ist jemand so krank, daß er am Erscheinen verhindert ist, so hat er spätestens im Musterungstermin ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das durch die Gemeindebehörde beglaubigt sein muß, wenn es nicht von einem amtlichen angestellten Arzte stammt.

Die Stellungspflichtigen haben rein gewaschen und in frischer Leibwäsche zu erscheinen. Sie dürfen vor dem Termin und während desselben alkoholische Getränke (auch Bier) nicht genießen. Birte, die diesem Verbote zuwider an Stellungspflichtige gefällige Getränke verabreichen, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder entsprechender Haft bestraft werden.

Ueber etwaige Gesuche um Zurückstellung, die nur ausnahmsweise in ganz dringenden Fällen ausgesprochen werden kann, wird sofort im Musterungstermin entschieden. Es ist daher spätestens bei der Musterung über die das Gesuch begründenden Tatsachen eine amtliche Bescheinigung vorzulegen. Die Einreichung eines Zurückstellungsantrages befreit nicht von der Stellungspflicht.

Nach beendeter Musterung haben die Stellungspflichtigen ihre Militärpapiere wieder in Empfang zu nehmen.

Unentschuldigtes Fernbleiben vom Termin, Zutrittsweg, Nichtbeibringen des militärischen Ausweises, ungehöriges Verhalten während der Musterung sowie auf dem Hin- und Rückwege und verbotener Alkoholenuss werden mit Geld oder Haft bestraft. Unentschuldigtes Ferngebliebenes können zwangsweise vorgeführt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Musterung der Landsturmpflichtigen eine vorläufige Maßnahme ist. Es soll dadurch lediglich festgestellt werden, auf wieviel taugliche das stellvertretende Generalkommando rechnen kann. Eine Einberufung der Tauglichen zum Dienste ist zurzeit noch nicht in Aussicht genommen.

Naunhof, am 27. November 1914.

Der Bürgermeister.

Vereinsbank Naunhof in Naunhof.

Einlagen auf Spardbücher: Tägt. Verzinsung mit 4 1/2 %

von 1000 Mk. an bei 1/2-jähriger Ründigung mit 4 1/2 %

Creditleihgähung. Diskontierung und Einziehung von

Wechseln und Chechs.

Verkehrsamt 44. Gehlshausstr. 10-11 Uhr. Postfach-Conto 10788 Leipzig.

Die Schweiz trumpft auf!

Es gibt eine wohlwollende und eine übelwollende Neutralität. Das das ist, brauchen wir nicht zu erklären, wir haben es in diesem Jahre zur Genüge kennengelernt. Das sicherste ist schon die „korrekte“ Neutralität ohne Dintergedanken. Es freut uns, daß unser südländisches Nachbarland, die Schweiz, zu einer korrekten Neutralität entschlossen ist.

Das für die Neutralität kleiner Staaten so sehr begeisterte England schätzt solche Neutralität nur, wenn es damit ein Geschäft machen kann. Die belgische Neutralität war sehr wertvoll, weil sie „verletzt“ werden konnte, und weil mit dem Geschrei über die verletzte Neutralität der große Verrat zugebekt werden konnte, den England und Belgien selbst schon seit 6 Jahren an der belgischen Neutralität verübt hatten. Der Schwindel ist ja nun entlarvt worden. Für denkende Menschen war das eigentlich nicht nötig, man weiß längst, wie England mit schwächeren Staaten umspringt. Es hat mit Frankreich im Bunde 1840 den schmachvollen Opiumkrieg gegen China geführt, eine Schande für die ganze weiße Rasse: China wollte das Volksgift des Opiums austrotten, und die beiden „Kulturvölker“ zwangen das Land durch Krieg, weiter Opium zu rauchen und sich zu entwerren, bloß damit die indischen, d. h. englischen Rohstofffelder ungezählte Millionen verdienen. Ägypten wurde im Jahre 1882 von den Engländern besetzt, als dort ein innerer Kampf zwischen den Reformern und der alttürkischen Partei ansabroden war, es handelte sich im